

Az.: S 1 AS 391/16

SOZIALGERICHT SCHLESWIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

XXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin XXX ohne mündliche Verhandlung am 29. Dezember 2016 beschlossen:

Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

Gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht auf Antrag durch Beschluss darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das gerichtliche Verfahren anders als durch Urteil endet. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Beklagte durch Erlass des endgültigen Festsetzungsbescheides am 05.10.2016 seine Untätigkeit beendet hat.

Nach herrschender Auffassung hat das Gericht nach sachgemäßem Ermessen über die Kosten zu entscheiden. Dabei ist unter anderem der Sach- und Streitstand sowie das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens im Zeitpunkt der Erledigung zu berücksichtigen (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, Rn. 13). Diese Rechtsauffassung stützt sich auf die Prinzipien, nach denen in der Zivilprozessordnung (ZPO) Kostenentscheidungen zu treffen sind. Danach ist nach dem Rechtsgedanken des § 91a ZPO in erster Linie die Erfolgsaussicht zum Zeitpunkt der Erledigung entscheidend. Ergibt die Prüfung der Erfolgsaussicht, dass ein Beteiligter teilweise obsiegt, kann es nach dem Rechtsgedanken des § 92 ZPO auch zu einer verhältnismäßigen Kostenteilung kommen. Schließlich ist auch der § 93 ZPO zu beachten. Danach fallen dem Beklagten keine Kosten zur Last, wenn er keine Veranlassung zur Klage gegeben hat und nach der Klagerhebung sofort ein Anerkenntnis abgibt. Diese Vorschrift verlangt, das Verhalten des Beklagten vor und während des Prozesses zu berücksichtigen. Aus diesen gesamten Regelungen ist ein allgemeines Prinzip erkennbar: derjenige soll die Kosten tragen, der sie zu Unrecht veranlasst hat. Das Veranlassungs- oder Verursachungsprinzip prägt das Kostenrecht (Jungeblut in: BeckOK/SozR, SGG, 41. Edition 01.04.2016, Rn. 20, 22 f.).

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen sind dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Klage hätte unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands zum Zeitpunkt der Erledigung Aussicht auf Erfolg gehabt. Der Beklagte hat nicht innerhalb der Frist nach § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG Ober den Antrag des Klägers vom 21.02.2016 entschieden. Eine Bescheidung erfolgte erst mit Bescheid vom 05.10.2016. Dies ist ersichtlich nach der Sechsmonatsfrist. Hinreichende Gründe für seine Untätigkeit hat der Beklagte nicht

vorgetragen. Insbesondere kann der Beklagte sich nicht darauf berufen, dass der Kläger angeforderte Unterlagen nicht eingereicht habe und daher umfassende Ermittlungen notwendig gewesen seien. Zum einen ergibt sich aus der Verwaltungsakte nicht, dass der Beklagte den Kläger vor dem 20.09.2016 zur Einreichung von Unterlagen für den Bewilligungszeitraum 01.08.2015 bis 31.01.2016 aufgefordert hat. Diese Aufforderung erfolgte bereits erst sechs Monate nach Antragstellung. Zum anderen ist die bloße Nichteinreichung von Unterlagen kein hinreichender Grund für eine Untätigkeit. Der Beklagte muss dann ohne diese Unterlagen entscheiden, bspw. durch Schätzung. Auch ist der Beklagte gehalten, die Fristen zur Beibringung von Unterlagen so zu setzen, dass er notfalls noch eigene Ermittlungen anstellen kann, ohne untätig zu werden. Ein hinreichender Grund für eine Untätigkeit könnte vorliegen, wenn der Antragsteller kurz vor Ablauf der Fristen des § 88 SGG noch Unterlagen einreicht. Dann müsste man der Behörde noch einen Zeitraum für die Überprüfung ermöglichen. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 1. Kammer

XXX

Richterin